



Ansprechpartner/in _____ Falk Stefan _____
Telefon _____ 0281/33832-34 _____
Telefax _____ 0281/33832-85 _____
E-Mail _____ niederrhein@wald-und-holz.nrw.de _____

Datum _____ 26.11.2021 _____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
_____ 300-11-04.3007 _____

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Niederrhein** auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: _____ Geldern _____

Kreis: _____ Kleve _____

Gemarkung: _____ Kapellen _____

Flur/e: _____ 4,5,18,18,16 _____

Flurstück/e: _____ 22,810,193/106/107,173,76 _____

mit einer Größe von: _____ 1,3742 ha _____

zur Änderung der Nutzungsart in: Röhricht- und Flachwasser-Lebensraum zur natur-
schutzfachlichen Aufwertung des FFH-Gebietes _____

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: _____ Geldern _____

Kreis: _____ Kleve _____

Gemarkung: _____ Kapellen _____

Flur/e: _____ 17,45 _____

Flurstück/e: _____ 5,804 _____

mit einer Größe von: _____ 1,3800 ha _____

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Das Vorhaben dient zur Umsetzung des genehmigten **Natura 2000 Fleuthkuhlen DE-4404-301 Maßnahmenkonzept vom 26. Februar 2013 (MAKO)** für FFH-Gebiet Fleuthkuhlen. Auf 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,3742 ha sollen Pioniergehölze durch Rodung und Bodenabtrag zu Gewässer und Röhricht-Lebensräumen umgestaltet werden. Vorhabenträger ist der Kreis Kleve. Es handelt sich um ein ELER-Projekt, welches durch die Bezirksregierung bewilligt wurde. Die Bestände haben sich großenteils in den letzten 20 Jahren durch Verbuschung ehemaliger Röhrichte im Gewässerumfeld bzw. im Bereich verlandeter Torfkuhlen entwickelt. Die Waldumwandlung entspricht 0,5 Prozent der in diesem Schutzgebiet vorhandenen Waldfläche.

Mit den geplanten Maßnahmen sind langfristig positive Auswirkungen auf den Standort und die Charakteristik des Schutzgebietes geplant und zu erwarten. Um die positiven Wirkungen zu erreichen, wird ein kleiner Teil der im Gebiet mittlerweile ausgedehnt vorhandenen Bruchwälder in Röhricht- und Gewässerlebensräume umgewandelt. Temporär, während der Bauphase, sind negative Einflüsse zu erwarten (Lärm durch Bau- und Forstfahrzeuge, mechanische Störungen der Vegetation). Diese Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen vom Antragssteller weitestgehend abgemildert und begrenzt (Arbeiten ausschließlich zur Zeit der Vegetationsruhe und außerhalb der relevanten Brut- und Setzzeiten sowie tagsüber, Verwendung von Stahlplatten zur Vermeidung Bodenverdichtungen, Wiederherstellung von als Baustraße genutzten Flächen, Vorschrift von biologisch abbaubaren Treibstoffen).

Die Größe der aufzuforstenden Ersatzfläche, welche aus 2 Teilflächen in der gleichen Gemarkung besteht, beträgt 1,3800 ha, so dass ein Ausgleichsverhältnis von 1:1 erreicht wird.

Somit führt die Waldumwandlung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. **Es besteht daher keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Stefan